

W 4
1496



QK. 180

Wf
1496

Des Durchleuchtigen

gen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn KRZ DER ZEHEN WZHEHMEN/
Herzogen zu Sachssen / Landgrauen in Düringen / vnd
Marggrauen zu Meissen / Für sich vnd Seiner F. G. Brus
dern vnd Geuattern / Herrn JOHANNSEN / Herzogen
zu Sachssen etc. vorfertigtes offenes Ausschreiben / derselben
getreuen Landschafft / auff nechstgehaltenem Landtage zu
Weymar / den 18. Ianuarij / des jzt lauffenden 88. Jahrs /
bewilligte vnterthenige Fünffßherige Steuer belans
gende / wie dieselbige zu abrichtunge darzwischen
fürfallender / Reichs / Kraiss / vnd anderer
Contributionen / zuerlegen / einge
gangen worden.

QK. 180

III, 494



Gedruckt zu Jhena durch Thobiam
Steinman. Im Jhar/

M. D. LXXXIX.

No. 407



Delcher gestalt von Gottes
guaden vnserer **KRZ DER ZHEN**
WJELDES Hertzogen zu Sa-
chsen/ Landgrauen in Düringen vnd
Merggrauen zu Weissen getrewel Land-
schafft/ von Praelaten/ Grauen / Derrn/ Ritterschafft
vnd Stedten/ vff den am 18. Januarij dieses lauffendē
88. Jahrs alhier zu Weymar gehaltenem Landtage/
vns vnd den Hochgebornen Fürsten/ vnserm freunds-
lichen lieben Brudern vnd Genattern/ Derrn **JO-**
HANSEN / Hertzogen zu Sachsen etc. eine vns-
terthenige Steuer / vff fünfff Jahr lang/ zu vorrich-
tunge der darzwischen fürfallenden Reichs/ Kraiss
vnd andern Contributionen/ vnterschiedlichen bewils-
liget vnd eingegangen haben,

l.

Praelaten vnd Geistliche.

Die Praelaten vnd Geistliche / so innerhalb
vnsrer vnd vnser Bruders Fürstenthumen
vnd Landen güter/ Zins vnd Einkomen has-
ben/ sollen von einem jeden Newen schock in nechst-
folgenden fünfff Jahren / funffzehen Pfennige zu
steuer geben/ Aber hierinnen sollen ausgeschlossen sein/
der Hospital/ vnd gemeiner Kirchen Kastengüter
oder Zins / desgleichen der Euangelischen Pfarr-
herr/ Prediger/ Kirchen vnd Schueldiener einkomen
vnd yerliche Besoldunge / welche sie die zeit ihrer
Diensten/ vnd nicht Erblich haben.

U ij

Was

Was aber obgemelte Pfarrherz/Prediger/Kir-
chen vnd Schueldiener / in vnsern vnnnd S. L. Lan-
den / Erbliches oder Widerkeuffliches haben / das
sollen sie gleich den Bürgern / darnon hernach ge-
meldet wird/versteuren/ So sollen auch ire Bawren
den andern Bawersleuten gleich/ wie hierinten fol-
get/geben / Würden aber die Geistlichen ihre steuer
zu rechter zeit nicht erlegen / So sollen ihnen ihre
Zins bey ihren Zinsmännern verboten / vnnnd die
steuer von iren Zinsen einbracht werden.

II.

Rector / Doctores / Magistr / vnnnd
Gelerte/der Vniuersitet zu Jhena.

Diese Personen sollen von ihrer Besoldunge/
die sie von ihren Lectionen haben/nichts ge-
ben / aber alle andere ihre eigene Güter vnnnd
werbende Barschafft gleich den Bürgern/wie her-
nach geschrieben stehet/versteuren.

III.

Comptor.

Die Comptor sollen ihre Güter vnd werbende
Barschafft denen vom Adel gleich voranlagern.

Brauen vnd Herrn.

Dze

Die Grauen vnd Herrn/sollen ihrer Tischgüter halben/so viel ire Herrschafften vnnnd Güter belanget/so hiebeiorn nicht Empter/Klöster/oder derer vom Adel geweest/dismal mit der Steuer verschonet bleiben/Auff das sie sich mit ihrer Küftung ihrem vnterthenigem erbieten nach/so viel desto statlicher gefast machen/vnnnd vns vnd S. L. dienen mögen.

Welche aber Güter besitzen/so hienor Empter/Klöster/oder deren vom Adel geweest/die sollen sie gleich denen von der Ritterschafft/wie hernache herüret wird/versteuren.

Hierüber ist durch genante Grauen vnd Herrn vntertheniglichen bewilliget/das ire geistliche Bürger vnnnd Bawren vom werth aller ihrer Güter/liegend oder fahrend/von einem jeden Newen Schock funffzehen Pfennige geben/So wollen vnd sollen sie auch der Wendeler/Kauffleut/Hausgenossen/Scheffer vormügen/so wol gemeine Gütere sampt dem Viehe vnnnd dann die auswertigen Lehn mit Steuer belegen/vnd es hierinnen nicht anders halten/denn wie von andern vnsern vnd vnser Bruders vnterthanen hiernach vnterschiedliche meldunge geschicht.

Vnd sollen die Grauen vnd Herrn darob sein/vnd verfüngunge thun/das ihrer geistlichen Bürger vnd Bawren/Hausgenossen vnnnd anderer/auff vnterschiedene fristen/als Catharinae vnd Latare/in folgenden funff Jahren vnd nechstkomenndt Catharinae anzufahen/sampt ordentlichen versiegelten Regis-

stern in den Kreis/dahin ein jeder gehörig/den Ein-
nemern zu bestimpten Terminen eigentlich vnd ge-
wis: vberantwortet werden.

IIII.

Ritterschafft / vnd derselben Witwen.

Die von der Ritterschafft vnd derselben Wito-
wen / sie sein vff vnserer vnd S. L. Cantzes
ley: oder Amptschriffte gefessen / Sollen von je-
dem werth aller ihrer Ritter: Lehn / vnd Leibgütern /
auch der werbenden Barschafft / von jedem Newen
Schock fünff Pfennige geben / Vnd sollen vnter dem
wehrt bemelter vom Adel Rittergütere / alle Erbliz-
che widerkeussliche Zins am Gelde / Zehenden / vnd
Zinsgetreide / auch die Deuptsumma / so ohne das
in werbendem nutze / woran das sein möchte / verlies-
hen vnd ausgethan / oder auff widerkauff stehet / ge-
meinnet / vnd keines ausgeschlossen sein / auch deren je-
des Newe schock / mit fünff Pfennigen verrechtet
werden.

Aber alle ihre vnbewegliche Erbe oder frey eis-
gene Güter / die vns vnd S. L. vnd beiderseits Em-
ptern / mit reifigen Pferden nicht verdienet werden /
vnd doch in vnsern vnd S. L. Landen gelegen sein
(vngeachtet sie gehen zu Lehn von wem sie wollen)
Die sollen sie den Bürgern gleich / als ein jedes Nas-
we Schock mit funffzehen Pfennigen versteuren /
Aber

Aber von irer Barschafft die nicht wirbet vnd nütze
et / darzu von Kleidern / Geschmuck / Kleinodien /
Silbergeschir / Ketten / Ringe / Bettgewand /
Hausraht / vnd allen irem selbst erwachse
nem Getreide / Desgleichen von
Rüstungen / Pferden / vnd ab
lem Vihe / nichts zu geben
verpflichtet sein.

V.

Die Rechte der Städte / vnd derselben Bür gere.

Die Bürgere vnd Einwonere vnserer vnd
S. L. Städte / Merckte vnd Flecken / sollen
von dem wehrt aller ihrer Güter / sie sein lie
gend oder farend / werbender Barschafft / vnd ab
lem andern nichts ausgeschlossen / dann Berckteil /
Silbergeschir / Ketten / Ringe / Kleinodien / Kleider /
Geld das nicht wirbet / Hausraht / Getreide vnd
getrencke / darmit kein handel oder verkauff getrie
ben / von einem jeden Taxen schock funffzehen Pfen
nige geben / Do aber die Rechte oder Bürger / Ritter
oder andere Lehn haben / welche sie mit Pferden ver
dienen müssen / dieselben sollen sie denen vom Adel
gemes versteuren / Aber alle Mahn oder frey eigene
oder Erbliche Lehngüter / die sie mit Pferden nicht
verdienen / vngeachtet / ob sie gleich handlohn Lehns
wahr

wahr oder Zins danon reichen oder nicht / sollen
nach vorigem altem billichem werth / angeschla-
gen / vnnnd von jedem Newen Schocke funffzehen
Pfennige gegeben werden.

VI.

Die Bawren vnnnd Ein-
woner der Dorff-
schafften.

Alle Bawren / sie stehen vns vnnnd S. L. Ein-
ptern / den Geistlichen / denen von der Ritter-
schafft / den Rechten der Stedte / oder einzelnen
Bürgern zu / sollen von dem werth aller irer Güter /
liegend oder fahrend / nichts (denn was bey dem Ar-
tikel der Bürger gemeldet worden ist) ausgeschlos-
sen / von einem jeden Newen Schock funffzehen
Pfennige geben.

VII.

Hausgenossen oder Pfalbürger.

Die Pfalbürger oder Hausgenossen / sie seind
in vnsern vnnnd vnser Bruders Landen
gesehen / wo oder vnter wem sie wollen /
sollen nach gelegenheit ihres vermögens / Nas-
runge / Gewerb vnnnd Wandelunge / Durch
die Oberkeit jedes Orts angelegt vnnnd be-
steuert

steuret werden. Wo aber Pfsalbürger oder Dausgenossen weren/welche keine Nahrung/gewerb vnd Handlung heuten / derselben einer sol vff jede frist / als Latare vnd Catharina, nechstfolgende fünff Jhar einen Pfennig geben/Welcher Dausgenos aber werbende Barschafft/vnnd andere Güter/vnnd vber ein Schock würdig hette/der sol von einem jeden Newen Schock berurte frist vber vnnd auff vnterschiedene Termin/funfftzehen Pfennige entrichten.

In gleichnus sollen sie auch ihr Dihe dem werth nach zu rechnen/als von einem jeden Newen Schock funfftzehen Pfennige geben.

VIII.

Reisige Knechte.

Die Reisigen Knechte/welche güter oder werbende Barschafft hetten/ sollen sie den Bürgern gleich versteuren.

IX.

Vom Viehe.

Es sollen auch die Bürgere / des gleichen die Bawern von irem Feder vnd Zugvieh/welchs eingespannet wird / nichts zugeben/ Aber alles andere Dihe nach gemeinem billichen Werth jedes Orts anzuschlagen/vnnd das gute Schock mit funfftzehen Pfennigen vff vorgesatzte vnterschiedene
B Termin

Termin zumorrechtten schuldig sein/ Desgleichen sol-
len die Schaffmeister vnnnd Schaff knechte alle ihre
Schaff vnnnd Nöser nach billichem Werht anschlas-
gen/vnd wie berürt versteinen.

Nach dem auch in vnsern vnd S. E. Fürstens
thumb viel Nutzscher/ Fuhrleute vnnnd Kerner sein/
welche vff dem Lande ihre Narunge mit Fuhrwerck
suchen/Als sollen derselben Pferde in rechtem Werht
auch angeschlagen/vnd von inen zu dieser anlage ein
jedes New schock mit funffzehen Pfennigen auff ge-
setzte fristen vorrechtet werden.

X.

Handeler/ Gesellschaffter/ vnnnd Kauff-
leute die im Lande geseßen.

Die sollen iren Handel/ Gelt/ Zins/vnnnd all
ihr werbend Gut vnnnd vermügen/gleich den
Bürgern/als ein jedes New Schock mit funff-
zehen Pfennigen vnterschiedlichen versteinen.

XI.

Handeler/ die im Lande
nicht geseßen.

Alle die / Welche Handel/ Hantlerung/ oder
gewerbe in vnsern vnd S. E. Landen treiben/
oder ihre Factoreyen vnnnd Geldt darinnen
haben/vngeachtet/ ob sie gleich dorin heuslich nicht
geseßen/

gefessen/die sollen ihren Handel/Geld/Zins/gewinse
Nützung oder werbend Gut vnd vermügen/ gleich
vnsern vnd S. L. Bürgern im Lande vff gesetzte fris-
sten versteuren.

XII.

**Ausländischer Personen Güter/
so im Lande gelegen.**

S Etten auch Ausländische oder frembde Perso-
nen/sie seind vom Adel/Bürger/Bawern/oder
wes Standes sie wollen/Lehen/Erbe/oder an-
dere bewegliche oder vnbewegliche Gütere/Dörffer/
Forwege/ Weinberge oder anders / nichts ausge-
schlossen/in vnsern vnd S. L. Landen/welche vns
vnd S. L. oder beiderseits Emitter mit Pferden nicht
verdienet/die sollen gleich den Bürgers Gütern auch
vorrechtet vnd versteuret werden.

XIII.

**Personen die im Lande wohnen/
vnd keine Güter oder Handel
haben.**

Alle dieselben Personen / es seind Amptleute /
Schösser / Gleitsleute / Schultheissen / Kast-
ner/Müntzmeister/Zehentner / Richter / Vors-
steher/ Ampt / Stadt / oder Wüttenschreiber/ Fas-
ctorn / Förster / Mietmüller / Dammer oder andere
Schmiede auff den Dörffern / vnd alle andere der-
B ij gleichen

gleichen Personen / niemands ausgeschlossen / sollen
ihre bewegliche Güter gleich den Bürgern / vff vn-
terschiedene gesetzte fristen versteuren.

XIIII.

Liegende Güter ohne Be- hausunge.

S Ette jemandes in vnsern vnd S. L. Landen
Güter / vnnnd doch kein eigen Haus / Der sol
gleichwol den Wehrt derselben liegenden Gü-
ter / als ein jedes New Schock mit funffzehen Pfenn-
nigen zu ordentlichen Terminen versteuren.

XV.

Widerkeuffliche Zins / die auff Lehen oder andern Gütern stehen.

W Elcher von seinen Lehn oder Erb gütern / wol-
derkeuffliche Zinse jerlichen zu reichen schül-
dig ist / derselbe sol seine Güter / vngeachtet sol-
cher Zins / obberürter vnterschiedlicher masse vnnnd
gestalt / volkömlichen versteuren / vnd mag dargegen
dem jenigen / welchem er die Zins jerlichen geben
mus / auff die Hauptsumma von einem Newen
Schock Lehnguts / folgende funff jahr vber / funff
Pfennige an den Zinsen abziehen.

Welcher aber von Erb oder freyen eigenen Gü-
tern schuldig ist / der mag seinem glaubiger von einem
jedem

jedem Newen Schock/ die ausgelegten fünfftzehen
Pfennige abkürtzen/ Vnnd sol deshalben keiner dem
andern seine verschreibung für oder auffrücken/ oder
darumb vbel nachreden/ Do sich aber jemandes des
vnterstehen würde/ gegen demselben wollen wir vns
ernstlich zu erzeigen vnd zuuornemen lassen wissen.

Wre aber Jemandes den Euangelischen Pfarr-
hern/ Predigern/ Kirchen oder Schuldienern in vn-
sern vnd S. L. Landen/ Geldt/ Getreide/ oder andere
Zins/ jerlichen zu reichen schuldig/ welches doch der
Pfarrherr/ Prediger/ vnd Schuldiener nicht eigen
oder Erblichen/ sondern zu ihren Emptern vnd Dien-
sten gehörig ist/ der sol dasselbe zuuersteuren nicht
schuldig sein/ auch derhalben den Pfarrhern/ Predi-
gern/ Kirchen vnd Schuldienern/ an demselben iren
Zinsen nichts abkürtzen.

XVI.

Von Manhafftigen Schulden.

Welcher von seinen Gütern manhafftige schul-
den Erb oder Kauffgeld zu bezalen verpflich-
tet vnd schuldig ist/ der sol nichts deste weni-
ger seine Güter nach vorigem alten rechten Wehrt
versteuren/ vnd berürter Schulden halben nichts ab-
ziehen/ Aber gleichwol mag er dargegen dem jenigen
dem er schuldig ist/ so viel steuern an der bezalung ab-
ziehen/ vnd demselben sich wissen darnach zu richten/
solches desto zeitlicher vermelden vnd anzeigen.

B ij

XVII.

Von ausgelihenen Gelde.

Das Geld so ausgelihen ist / Es sey widerkeufflich oder Manhafftig / darvon man einigen Nutz oder Genies / es sey in Wendeln oder sonsten zugewarten / an welchem Ort das sey / sol von vnsern vnd vnseres Bruders Vnterthanen der Stedte / Bürger vnnnd Bawerschafft diese Steuer durch den / so die Zins oder Genies einnimmet / nach gelegenheit eines jeden herkomens vnnnd Standes auch gegeben werden.

Letten aber vnser vnd S. L. Vnterthane von Prælaten / Ritterschafft vnd Stedten / Geldt ausgeliehen / vnnnd weren darneben gleichwol andern Leuten widerumb schuldig / das auff Zins oder Interesse stünde / dieselben sollen ihre ausgelihene werbende Bawerschafft erst berürter vnterschiedener bewilligung nach höher nicht versteuren / dann sie vber ihre gegenschulden vbrig haben.

Auswertiger Herrschafften Lehngüter / in diesen Lan- den gelegen.

Der auswertigen geistlichen oder weltlichen Herrschafften Kitter vnd Manlehn / oder freye eigene Erbliche oder Zinsgüter / die in vnsern vnnnd S. L. Landen vnnnd Fürstenthumen gelegen /

gen/sollen den andern Ritter oder frey eigenen Erbs
lehngütern gleich/wie oben vnterschiedlich gemeldet
ist/ auch versteuret werden.

XIX.

Wie die vom Adel ihre Steuer
erlegen sollen.

Alle die vom Adel sollen bey den Eyden vnd pfli
chten / darmit sie vns vnnnd vnsern Brudern
oder vnsern vnnnd S. L. Graffen vnd Herren
verwant sein/alle ire güter nach vorigem altē rechtem
Wehrt vnnnd Anschlag schätzen/ vnnnd demselbigen
nach versteuren.

Würde aber einer hinterkomen/der sein vermögen
vnnnd Güter geringer versteuerte/dann sich dem voris
gem rechten Werth seinen Pflichten/ vnd diesem vns
fern Ausschreiben nach gebürete/oder aber seine wer
bende Bahrschafft/inmassen hienor bewilliget/nicht
versteuern würde / gegen demselben wollen wir vns/
andern zur abschew/mit straff oder bezalunge seiner
güter (so hoch er die versteuret hat) zu erzeigen wissen.

XX.

Wie die Geistlichen Bürger vnd Baw
ern ihre Steuer geben sollen.

Alle geistliche Bürger vnd Bawern/ sollen ihre
Güter nach vorigem alten Wehrt/ Wirthen
vnd Schetzen/vnd demselben nach die Steuer
ent

entrichten/mit dieser vorwarnunge/do wir befinden/
das einer oder mehr seine Güter fürsetzlichen vberbes
sehenes vntersagen oder erinnern/der Einnemer jedes
Orts/vorigem Tax zu wider angeschlagen/So wol
len wir vns/die straff wider den oder sie/hiernit vor
behalten haben / Doch sol ein jeder Gerichtsherr in
berürter Steuer selbst doran vnnnd gegenwertig sein/
das im erlegen solcher der alte Tax vnnnd anschlag ge
brauchet werde / Aber dargegen dasselbe nicht auff
die Bawern oder andere Leute lassen oder stellen.

Es sollen auch die Bawern ihre gemeine Dorff
güter / es sey an Eckern/Wiesen/Weiden/Woltz /
Kretzschmarn / werbender Burschafft/ Zinsen oder
andern/nichts ausgeschlossen/auch versteuren.

XXI.

**Auff was zeit vnnnd fristen die vom
Adel ire Steuer erlegen sollen.**

Alle die vom Adel/sie sind auff vnserer/ vnd vn
sers Bruders Cantzeley oder Amptschriffthen ge
fessen/sollen vnd wollen von ihren Lehengütern
vñ werbender Burschafft im Fürstenthumb begrif
fen vnd ausstendig/von jedem Newen Schock fünf
Pfennige/die nechstfolgenden fünf Jar als jeden tag
Latare einen Pfennig reichen vnd geben / Aber alle
ire Erb oder freye eigene Güter / die sie mit Pferden
nicht verdienen dürffen/gleich ihren vnderfassen/vnd
den Bürgern in Stedten nach gemelte zeit vber/als
in

in nechstkommenden fünffjahren / von jedem Newen
schock funffzehen Pfennige / vnd mit dem ersten
Termin vff Catharinae schirsten anfahen / den an-
dern aber vff Latare hernacher / vnd also die erschei-
nenden fünff Jahre zu vorigen vnterschiedenen fris-
ten entrichten vnd vergnügen.

XXII.

**Auff was zeit vnd fristen die Geistli-
chen Bürger vnd Bawren ihre Steu-
er zu entrichten.**

Desgleichen sollen vnd wollen alle Geistli-
che / auch Wendeler / Stedte / Bürger vnd
Bawren obgewilligte Steuer auff fünff vnt-
erschiedliche Jahr abtragen vnd vergnügen / Nem-
lich vnd also / auff Catharinae schirstkünstig / sollen vnd
wollen sie von jedem Newen schock anderthalben
Pfennig / vnd auff Latare hernacher auch so viel / vnd
folgendes für vnd für zu itzt gemelten zweien vnter-
schiedenen fristen im Jahre / von einem jeden Newen
schock drey Pfennige erlegen / Darmit also Uns vnd
vnsern Brüdern / wenn man itzo berürte fristen die
fünff Jahr zusammen rechnet / von einem jeden Newen
schock funffzehen Pfennige zu steuer gefallen vnd
einkomen.

XXIII.

**Wer die Steuer einnemen vnd
wohin er die antworten
solle.**

E

Wo

S und an welchen Orten vnd stellen/ oder von welchen Personen vnserer / vnd vnser Bruders Amptleute/ die vom Adel/ Schöfser/ Schultheissen/ Castner/ Richter/ Kethe der Städte/ oder andere vor der Anno 1552. auch 57. vnd 67. zu Salfeld gewilligter Steuer/ die alten Türcken vnd Landhülffen / geruiglich vnd vnuorhindert eingebracht/ an demselben Orten vnd stellen solle ein jeder diese itzige Steuer auch einzunemen macht haben.

W aber einer vor berürter vorigen Salfeldischen bewilligung/ die alten Türcken vnd Landsteuern nicht einbracht hat/ So sol er sich am selben Ort/ die itzige Steuer einzunemen auch enthalten/ Vnd sollen alle die/ welche altem herkommen nach mehrberürte hülffe einbringen/ Dieselbe eingenomene/ oder seine eigene Steuer/ neben ordentlichen Registern vnd Anschlegen/ nach benanten vnsern vnd S. L. Kreis verordenten in folgenden tagen nach Catharina vnd Latare, gegen einer schriftlichen bekentnis vberantworten/ Dieselbe vnser vnd S. L. Einnemere in den Landkreissen / haben beschlich/ derer vom Adel Steuer vnd Register vor Petzschirt / vnsern hiesinnen sonderlich verordenten Einnemern der ganzen Steuer/ anhero gegen Weymar zu schicken.

XXIII.

Nahmen der verordenten Einnemere in den Landkreissen.

Weymar.

Weymar.

Alle unsere vnd vnseres Bruders Amptleute /
die vom Adel/Schösser/Richter/vnd Rethen der
Stedte im Weymarischen vnd Salfeldischen
Kreisen/sollen ire eingebrachte vnd eigene Steuer auff
obbestimpte zeit/vnsern verordenten vnd lieben ge-
treuen/Dans Georgen von Gottfart/vnserm Rath/
Justo Dckern vnserm Schösser vnd Jacob Schrö-
tern Bürgermeistern allhier/vberantworten dieselbe
fürder neben den befundenen mengeln an vnser vnd
S. L. Kendsammer zu vberliefern.

XXV.

Aldenburgk.

Alle unsere / vnd S. L. Amptleute / die vom
Adel/Schösser/Richter vnd Rethen der Stedte
im Aldenburgischen Landkreisse/ sollen die ein-
gebrachten vnd ire eigene Steuer/vnsern auch lieben
getrewen / Heinrichen Wincklern zu Sommeritz /
Sebastian von der Gabelentzen zur Wundischleu-
ben/vnd Bartel Schmalkalden Schössern zu Alden-
burg/vberantworten.

XXVI.

**Wohin die Einnemer die
Steuern lieffern sollen.**

S bald nun die drey vorgenante Personen
itzt erwentes Landkreisses die Steuer em-
pfangen/so sollen sie die Register aller vom
Adel

C ij

Adel / Bürger vnd Barren eröffnen vbersehen /
vnd was sie für mangel oder gebrechen dorins
nen finden / ausziehen / vnd dasselbe vorzeichnis ne-
ben den Registern / vnd allem gelde / das auff eine jede
frist gefallen / so balde sie da mit fertig / anhero Kegen
Weymar bringen / das alles in vnser vnd vnser
Bruders Kent Camer vberantworten / auch von
allen mengeln vnd gebrechen darbey schriftliche an-
zeige einwenden / So wollen wir als denn nach er-
langtem bericht vnd befindunge sonderliche befehl
zu geben wissen / wes man sich darauff allenthalben
halten vnd erzeigen solle.

XXVII.

An was Münze die Steuer
gefallen sollen.

Die Steuer sol an guter grober / vnd in vn-
sern vnd vnser Bruders Landen genge vnd
geber Reichs münze erlegt / vnd der Gold-
gülden / wie es in der Valuation gesetzt / vnd angeord-
net durchans / desgleichen Cruciaten / auch die Hun-
garischen Gülden so wol als die Cronen / Weiter die
Reichs güldener / vnd die Thaler zu solcher steuer hö-
her nicht erlegt noch angenommen werden.

In deme allem thut ein jeder vnser gantzliche
zuvorlesige vnd gefellige meinunge / Zu vrkund mit
vnserm zu ende aufgedrucktem Racht Secret
besiegelt / vnd geben zu Weimar den an-
dern Donatstag Octobris / An-
no Domini 1588.

Regis

Register vber dieses Aus- schreiben.

1. Prælaten.
2. Vniuersitet.
3. Comptor.
4. Grauen vnd Herrn.
5. Adel.
6. Bürger.
7. Bawren.
8. Hausgenossen.
9. Reifige Knechte.
10. Viehe.
11. Kauffleute im Lande.
12. Kauffleute außserhalb Landes.
13. Fremder Personen Güter.
14. Personen die keine Güter oder Handel haben.
15. Liegende Güter ohne Heuser.
16. Widerkeuffliche Zinse.
17. Manhaftige Schulden.
18. Ausgeliehen Geld.
19. Auswertige Lehn.
20. Wie der Adel die Steuer geben sol.
21. Wie die geistlichen Bürger vnd Bawren die Steuer geben sollen.
22. Zeit des Adels Steuer.

- 23 Zeit der geistlichen Bürger vnd Barver
Steuer.
24. Wer Steuer einbringen mag.
25. Verordente im Weimarischen Kreis.
26. Verordente im Salfeldischen Kreis.
27. Verordente Aldenburgischen Kreis.
28. Wohin die Untereinnemer die Steuer
lieffern sollen.
29. Von der Münz.

23

Zelt der geistlichen Bürger vnd Barver
Steuer.

24.

Wer Steuer einbringen mag.

25.

Verordent Beymarischen Kreis.

26.

Verordent Alfeldischen Kreis.

27.

Verordent Burgischen Kreis.

28.

Verordent über die Steuer



iber



11/1496 01

ULB Halle

3

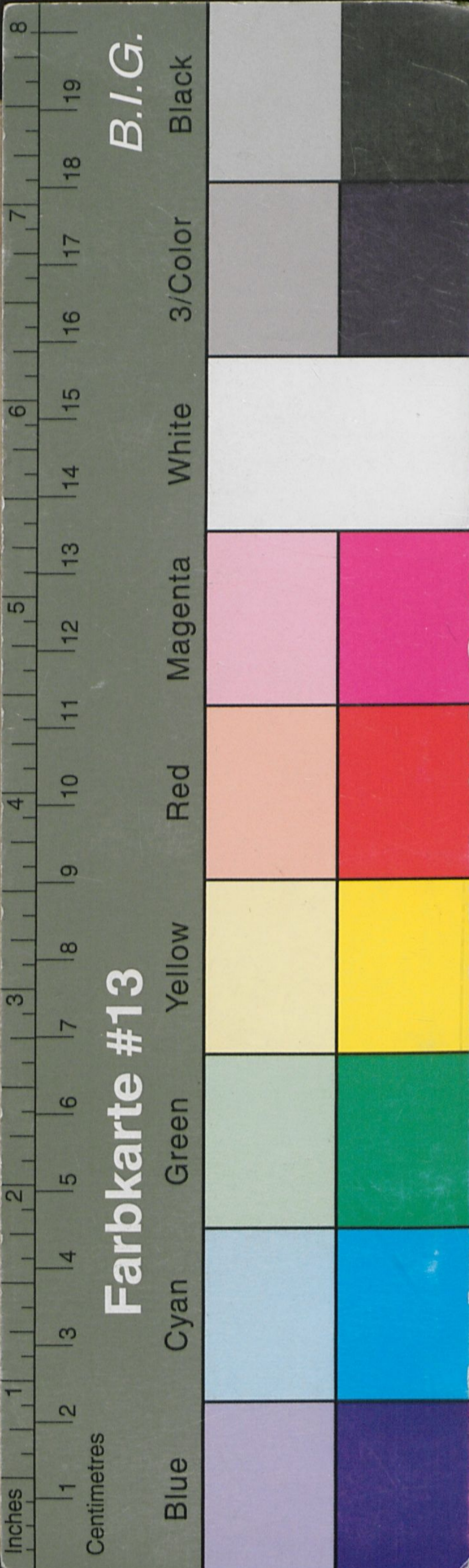
002 814 021



m.c.



Pon 6 of 1496 ak



OK. 180.
Des Durchleuchtigen

Wf
1496

gen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn FRZ DER ZEHEN WZHEHMEN/
Herzogen zu Sachssen / Landgrauen in Düringen / vnd
Marggrauen zu Meissen / Für sich vnd Seiner F. G. Brus
dern vnd Genattem / Herrn JOHANSEN / Herzogen
zu Sachssen etc. vorfertigtes offenes Ausschreiben / derselben
getrewen Landschafft / auff nechstgehaltenem Landtage zu
Weymar / den 18. Ianuarij / des ist lauffenden 88. Jahrs /
bewilligte vnterthenige Fünffßherige Steuer belans
gende / wie dieselbige zu abrichtunge darzwischen
fürfallender / Reichs / Kraiss / vnd anderer
Contributionen / zuerlegen / einge
gangen worden.

OK. 180.

III, 494.



Gedruckt zu Jhena durch Thobiam
Steinman. Im Jhar/

M. D. LXXXIX.

No. 207

